

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ELTERNFINAZIERTES LEASING (AGB) DER AfB GEMEINNÜTZIGE GMBH - NACHSTEHEND AfB GENANNT

Stand November 2018

1. Vertrag/Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Leasingvertrag kommt erst mit Annahme des Leasingvertrags durch AfB zustande.
- 1.2 Der Leasingnehmer trägt die Gebühren sowie sämtliche Kosten für den Betrieb des Leasingobjektes. Er sorgt selbst für die erforderlichen Anschlüsse.
- 1.3 In der Leasinggebühr ist die gesetzliche Mehrwertsteuer für gemeinnützige Firmen enthalten.
- 1.4 Gegenstand dieses Vertrages ist die auf die Vertragslaufzeit befristete oder je nach Vertragsform unbefristete Überlassung des im Vertragsformular bezeichneten Leasingobjektes durch AfB gemeinnützige GmbH, Willi-Bleicher-Straße 2, 52353 Düren samt Zubehör inklusive Service und Versicherungsschutz.

2. Zweck

Das Gerät wird im Rahmen des Schulunterrichts in der Notebook-/Tablet-Klasse eingesetzt und durch das Kind des Leasingnehmers genutzt. Das Gerät darf zudem nach Schulschluss mit nach Hause genommen und dort privat genutzt werden.

3. Pflichten des Leasingnehmers

- 3.1 Das Leasingobjekt ist Eigentum von AfB bzw. des refinanzierenden Kreditinstituts.
- 3.2 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die monatlichen Raten zeitgerecht zu bezahlen bzw. beim Lastschriftverfahren für genügende Kontodeckung zu sorgen. Sollten Leasingobjekte aufgrund eines Schadensfalls vorübergehend nicht nutzbar sein, ist eine Kürzung oder Einbehaltung der Monatsraten ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schulsoftware und das aufzuspielende Image nicht Bestandteil des Vertrages mit AfB sind. Probleme bei deren Nutzung berechtigen ebenso wenig zur Kürzung oder Einbehaltung der Monatsraten.
- 3.3 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt sorgfältig zu behandeln und ausschließlich für den unter Ziff. 2 bezeichneten Zweck zu benutzen.
- 3.4 Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, das Leasingobjekt an Dritte zu veräußern, zu verpfänden oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Wird das Leasingobjekt gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Leasingnehmer AfB hiervon sofort zu unterrichten. Der Leasingnehmer trägt die Kosten, die AfB durch ein Verfahren zur Aufhebung einer solchen Pfändung oder Beschlagnahme entsteht. Der Leasingnehmer hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Leasingobjektes regeln selbst einzuholen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag, der Herstellergarantie sowie der Elektronikversicherung stehen. Hieraus resultierende Pflichten hat der Leasingnehmer zu beachten und zu erfüllen. Insbesondere wird der Leasingnehmer eventuell erforderliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Leasingobjektes selbstbeschaffen und beachten. Dies betrifft nur Leasingverträge bei denen das Eigentum am Leasingobjekt noch nicht an den Leasingnehmer übergegangen ist.
- 3.5 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine Schutzhülle, Displayschutzfolie – sofern Bestandteil des Vertrages – für das mobile Leasingobjekt zu nutzen.
- 3.6 Ist eine Schutzfolie mitgeliefert worden, muss der Leasingnehmer sie eigenständig aufbringen.
- 3.7 Die Anzeige gegenüber AfB führt nicht dazu, dass AfB automatisch eine Verantwortung für die aufgetretenen Mängel/Beschädigungen oder Funktionsstörungen trifft. Vielmehr wird AfB lediglich prüfen, ob die Beanstandungen in den Verantwortungsbereich von AfB fallen. AfB wird dem Leasingnehmer unverzüglich mitteilen, ob dies der Fall ist oder ob er sich, zum Beispiel bei Mängeln des Gerätes, direkt an den Hersteller/Verkäufer halten muss.
- 3.8 Der Leasingnehmer darf die Nutzungsbeschränkungen des mobilen Leasingobjektes, die durch den Hersteller eingerichtet sind, nicht entfernen (Jailbreak, etc.).
- 3.9 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Zugangsdaten zu den Inhalten an Dritte vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.10 Der Leasingnehmer stimmt ausdrücklich einer Vertragsübernahme durch ein refinanzierendes Kreditinstitut zu.

4. Haftung

- 4.1 Mit Übernahme des Leasingobjektes trägt der Leasingnehmer die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung, des vorzeitigen Wertverfalls sowie einer sonstigen Verschlechterung, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht von AfB zu vertreten sind. Ereignisse im Rahmen der Sachgefahr sind AfB unverzüglich schriftlich anzuzeigen; sie entbinden den Leasingnehmer nicht davon, die vereinbarte Leasinggebühr pünktlich zu zahlen und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Soweit ein durch die Herstellergarantie gedeckter Garantiefall vorliegt, erfolgt die Schadenabwicklung nach deren Garantiebedingungen. Greift weder die Herstellergarantie noch die Elektronikversicherung, so wird der Leasingnehmer das Leasingobjekt auf eigene Kosten sachgerecht instand setzen lassen, sofern er die Beschädigung verschuldet hat. Ist das Leasingobjekt irreparabel, hat der Leasingnehmer im Verschuldensfall Wertersatz zu leisten.
- 4.2 AfB übernimmt nicht die Kosten für die Instandsetzung des Leasingobjektes, die aufgrund fehlerhafter Software, falscher Handhabung von Software oder nicht sachgemäßer Installation von Software oder Zubehör entstanden sind. Der Leasingnehmer hat für den Fall, dass die Elektronikgeräteversicherung den Schadensfall nicht umfasst, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten instand zu setzen.
- 4.3 Der Leasingnehmer übernimmt und nutzt das Leasingobjekt auf eigene Gefahr. Auch die Überlassung des Leasingobjektes an sein Kind erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.4 Der Leasingnehmer ist gegenüber AfB ab der Übernahme bis zur Rückgabe für alle Schäden an dem Leasingobjekt und für deren Verlust sowie für alle aus dem Besitz des Leasingobjektes bzw. durch deren unbefugte Nutzung entstehende Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.
- 4.5 Für die Gewährung von Reparatur- und Ersatzleistungen im Schadensfall im Rahmen des Versicherungsschutzes der Elektronikversicherung gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Versicherungsschutz besteht nur für das Leasingobjekt, nicht für das Zubehör. Die Selbstbeteiligung wird direkt von AfB dem Leasingnehmer in Rechnung gestellt. Das reparierte Leasingobjekt wird dem Leasingnehmer erst nach Zahlung der Selbstbeteiligungsrechnung ausgehändigt.
- 4.6 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, AfB im Schadensfall oder bei unbefugter Drittnutzung sofort telefonisch über die AfB-Support-Hotline 0800 3321121 und binnen 48 Stunden schriftlich (E-Mail oder per Post) zu unterrichten. Bei vorsätzlicher Beschädigung durch Dritte und bei Diebstahl ist der Leasingnehmer verpflichtet, binnen 24 Stunden Anzeige bei der Polizei zu erstatten und das entsprechende Aktenzeichen mitzuteilen.

- 4.7 Über den Versicherungsschutz hinausgehende Ansprüche des Leasingnehmers auf Schadensersatz gegen die AfB sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Leasingnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von AfB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- 4.8 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AfB nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Leasingnehmers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.9 Die Einschränkungen der Ziff. 4.7 und 4.8 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AfB, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 4.10 Die AfB tritt dem Leasingnehmer endgültig, unbeding und vorbehaltlos, alle ihre zustehenden Mängelrechte, einschließlich des Rechts zum Rücktritt gegen den Hersteller und den Lieferanten ab. Der Leasingnehmer muss sich wegen seiner Mängelgewährleistung unmittelbar an den Hersteller oder Lieferanten halten. Ansprüche des Leasingnehmers gegen AfB wegen Sach- und Rechtsmängeln des Leasinggegenstandes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit sind zu jeder Zeit ausgeschlossen.

5. Kosten

- 5.1 Die monatlichen Raten werden Anfang des jeweiligen Monats mit Einzugsermächtigung vom Konto des Leasingnehmers abgebucht. Der Leasingnehmer ist verpflichtet AfB einen Ortswechsel oder eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Der Leasingnehmer kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung neben den gesetzlich geregelten Fällen in Verzug, wenn er nach Fälligkeit der Forderung auf eine Mahnung von AfB hin nicht ausgleicht.
- 5.3 Für die Dauer des Zahlungsverzugs ist die AfB bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Kosten von der Erbringung vereinbarter Leistungen insbesondere von Reparatur- und Ersatzleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes, Kundenservice und der Lieferung von Content befreit.
- 5.4 Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.
- 5.5 AfB kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leasingnehmer mit zwei Monatsraten in Verzug ist und AfB dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat. In diesem Fall akzeptiert der Leasingnehmer, dass AfB das Endgerät in der Schule abholt.
- 5.6 Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Leasingnehmer zur Zahlung der vereinbarten Monatsraten in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats verpflichtet in dem er das Leasingobjekt an AfB oder deren Beauftragten zurückgibt.

6. Vertragslaufzeit/ -beendigung

- 6.1 Der Vertrag wird für die im Vertragsformular genannte Laufzeit geschlossen. Bei Verträgen mit Eigentumsübergang endet der Vertrag mit Zahlung der letzten offenen Rate. Verträge ohne Eigentumsübergang, enden im Monat der Rückgabe des Leasingobjektes nach der erfüllten Grundlaufzeit an AfB. Hier ist der Eingang des Leasingobjektes bei AfB maßgeblich.
- 6.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Leasingnehmer die Nutzungsbeschränkungen des zur Nutzung überlassenen Leasingobjektes entfernt, die durch den Hersteller eingerichtet sind (Jailbreak, etc.).
- 6.3 Verlässt das Kind des Leasingnehmers die Notebook/Tablet-Klasse vor Ablauf der Laufzeit, kann der Leasingnehmer
- durch Rückgabe des Gerätes den Vertrag vorzeitig beenden. Die bereits gezahlten monatlichen Raten werden in diesem Fall nicht erstattet. Zudem wird eine Vorfalligkeitsentschädigung von 4 Monatsraten berechnet.
 - das Gerät übernehmen. Der zu zahlende Betrag wird individuell von AfB ermittelt und richtet sich nach dem Zustand und verbleibenden Restwert des Gerätes sowie nach der Restlaufzeit des Vertrages.
 - den Vertrag zu den bisherigen Konditionen weiterlaufen lassen.
- 6.4. Der Versicherungsschutz und die Verpflichtung zur Erbringung der anderen vereinbarten Dienstleistungen (wie E-Paper, Kundenservice etc.) entfallen nach Ablauf der Grundlaufzeit des Leasingvertrages.

7. Rückgabe

- 7.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung oder Leasing ohne Eigentumsübernahme hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand bis spätestens eine Woche nach Vertragsbeendigung auf seine Kosten und sein Risiko versichert an nachfolgende Adresse zurückzusenden:
AfB gemeinnützige GmbH
Verwaltung
Ferdinand-Porsche-Str. 13
76275 Ettlingen
- 7.2 Das Gerät darf in diesem Fall nur die dem Überlassungszeitraum angemessenen, verwendungsüblichen Gebrauchs- und Nutzungsspuren aufweisen. Bei darüberhinausgehenden Beschädigungen des Gerätes beträgt der Schadensanspruch der AfB, die notwendigen Reparatur- bzw. Instandsetzungskosten oder bei einem Totalschaden, die Kosten der Ersatzbeschaffung.
- 7.3 Verzögert der Leasingnehmer die Herausgabe des Leasingobjektes, kann AfB für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen monatlichen Leasinggebühr verlangen.

8. Datenschutz

Der Leasingnehmer erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.